M 424.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Donnerstags, ben 17. Juli 1834.

Machrichten vom Landtage.

Zweihundert und funf u. siebenzigste offentliche Sigung ber zweiten Rammer, am 3. Juli 1834.

(Fortfegung.)

Fortsesung ber allgemeinen Berathung über ben Bericht ber außevorbentlischen Deputation, über bas allerhöchste Decret, bie Bearbeitung eines neuen Grundsteuerschstems, ingleichen die Aufhebung ber bisher bestandenen Realsbefreiungen betreffend.

Die Tagsordnung betraf die fortgesetzte Berathung über den Bericht der außerordentlichen Deputation, über das allerhöchste Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, insgleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Befreiungen betreffend.

Mis Referent befteigt Biceprafibent D. Saafe bie Red= nerbuhne, und außert: Wir find in der letten Sigung bei ber allgemeinen Berathung über die generellen Bemerkungen ber Deputation fteben geblieben, welche fich im erften allgemeinen Theile bes Deput.=Berichts befinden. Mehrere Rebner hatten bereits bas Wort über Kette, Menfel und Bermeffung genommen. Ich fand biefe Bemerkungen zu frubzeitig, und mit meiner Entgegnung, bağ bas Borgebrachte nicht hierher gehörig, fondern vielmehr bem fpeciellen Theile angehoren burfte, bemnach vorerft lieber die all= gemeinen von ber Deputation aufgestellten Grundfate gu berathen, fchien auch die Rammer einverftanden gu fein. In Folge beffen hat fich nun bie Discuffion wirklich babin gewendet, und es hat namentlich Abg. Richter aus Zwickau Bedenken hervorge= bracht, welche allerdings von der Beschaffenheit find, daß da= burch gleichsam ber gangen Grundsteuer quaestio status gemacht wird. Go viel ich mich erinnere, bemerkte er, bag bie Deputation nicht auf die Frage eingegangen fei, ob es überhaupt gut fei, baß Grundfleuern im Staate eingeführt wurden, und ob es nicht beffer fet, entweder alles durch indirecte Steuern beigubringen, ober fo, bag jeder nur fo viel zahle, als er konne, namlich nach ber Abschätzung, die in den Gemeinden felbft vorzunehmen. Run muß ich gur Rechtfertigung ber Deputation anführen, baß fie allerdings in ihren Berathungen auf die Frage eingegangen ift, ob überhaupt Grundsteuern auszuschreiben feien; man erwog wohl, daß diefe wie nicht zu leugnen, gewiffermagen eine Ungleichheit unter ben Abgabepflichtigen hervorrufen, indem der Reiche, welcher fein Grundftud befigt, gu biefer Urt Abgabe nichts beitragt. Ingwischen wenn fcon bafur: blog indirecte Steuern bestehen zu laffen, Dieg und weiter noch fich anführen laft, baf biefe lettern viel Bortheilhaftes und Empfehlendes fur fich haben, bag fie namentlich ein schnelles Ginkommen gewähren, feine Refte in ben Rechnungen gurucklaffen, gleichwohl unmerklich große Summen in bie Staatskaffe liefern, bag gu ihnen besonders der Wohlhabende beizutragen hat, jeder fich selbst impo= |

flirt und fo allen Beschwerden ber Weg abgeschnitten wirb, die bei Grundfteuern ftattfinden, ingleichen, daß fie gur Belebung ber Induftrie beitragen tonnen, indem fie fremden Runftfleiß abweis fen, auch felbst Fremde burch fie getroffen und fteuerpflichtig gemacht werden, und zu ihrer Erhebung endlich bem Staate felbft niemals paffende Beamte fehlen tonnen, fo lagt fich boch bem, und zwar mit Recht wieder entgegenftellen, daß auch bei indirecten Abgaben viele Refte bleiben, namlich in ben Sanden ber Schmug= gler, indem bas indirecte Steuerfpftem bas Schmuggeln berbei= führt, ba bekanntlich große indirecte Auflagen nichts anders find, als Pramien fur Schmuggler, und daß es wirklich Taufchung ift, wenn man glaubt, die Erhebung fei unmerklich ; benn biefe Abgaben muffen, ob merklich ober nicht, boch insgesammt von ben Caatsburgern aufgebracht werden. Ferner ift es auch nicht gang richtig, wenn man fagt, es trafen folche Ubgaben nur ben Bohlhabenden. Im Gegentheil hat ber Reiche nur ju viel Dittel, fich ihnen zu entziehen, und faßt man diefe Abgaben naber ins Muge, fo treffen viele berfelben, z. B. beim Galz, ben Urmen nicht felten harter als ben Reichen. Gben fo ift nicht zu verfen= nen, daß durch die indirecte Besteuerung die Industrie gerade beschrankt werden kann, wenn fie das Unlage-Capital ju boch beffeuert. Ift g. B. auf bie Ginführung bes Stahles, ber nicht im Lande vorhanden, ein fehr hoher Impost gelegt, und wollte ein Staatsburger eine Stahlmaaren-Fabrit errichten, fo mußte er schon ein großes Capital barauf verwenden, um ben Impost gu bezahlen, mas ihn von dem ganzen Unternehmen felbft abhalten konnte, was hinlanglich zeigt, daß burch indirecte Abgaben nur ju oft die inlandische Industrie belästigt wird. Endlich ift bie Sauptfache, bag, wenn g. B. Sungerenoth, Theurung, Rrankheiten u. f. w. entstehen, jeder fich einzuschranken fucht, wodurch bann die Staats = Ginnahme bedeutend verringert, und für den Staat felbft, der nur auf indirecte Abgaben verwiefen ift, die größten Berlegenheiten bereitet werben, nicht zu verschweis gen, daß bie Regie bei ben indirecten Abgaben zweimal fo viel to= ftet, ba man eine Menge Beamte bagu anftellen muß. Dach all' Diefem schien mir und ber Deputation im Allgemeinen fein 3weifel ju fein, daß es wohl gethan fei, die Grundfteuer verbunden mit ben indirecten Steuern bestehen zu laffen. Denn man fage, mas man wolle, die Grundsteuer hat viele Borguge; fie ift ber Ratur ge= maß, popular und ficher in ihrer Berechnung und Erhebung; bei ihr konnen feine Defraudationen vorfallen, und fie empfiehlt fich übrigens noch dadurch, daß bei ihr der Urme Berücksichtigung finden fann, indem Erlaffe und Ubschreibungen bei ben birecten Steuern fattfinden. Um aber auf bie Sache felbft gu fommen, fo bemerke ich, daß die Deputation in ihrem Gutachten Diefe Frage gar nicht weiter verfolgen konnte; benn erftens bat bas Decret